

ADD, Referat 44

Trier, 13.07.2023

6041-0232-0382 Ref\_44\_91984\_Sulzheim

### **Flurbereinigungsverfahren Sulzheim (Az.: 91984)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sulzheim ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 13.07.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 27.06.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 365 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Acker, tlw. Weinbauflächen). Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Rekultivierung von Wirtschaftswegen) beträgt rd. 8,2 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 3,0 ha (Gehölzpflanzungen, Neuanlage von Krautstreifen und Extensivgrünland), die sonstigen Maßnahmen (Planierungen) umfassen rd. 3,1 ha. Zusätzlich wird im Flurbereinigungsverfahren die Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren über Mittel der Aktion Blau Plus unterstützt (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorhandener Bitumenwege und Zufahrten (ca. 440 lfdm.), Neubau von Schotterwegen (ca. 1850 lfdm.), Neu- oder Ausbau unbefestigter Wirtschaftswegen (ca. 12.100 lfdm.), Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswegen (ca. 8.150 lfdm.) sowie Planierungen (ca. 3,0 ha) mit Beseitigung von Landschaftselementen (ca. 900 m<sup>2</sup>) ergeben sich Auswirkungen auf die

Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Gras- und Krautstreifen im Acker, Grünlandansaat, Gehölzpflanzungen, Anlage einer Baumreihe, Neuanlage von unbefestigten Wegen für den Artenschutz mit spezieller autochthoner Ansaat; insg. ca. 3,0 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Zusätzlich werden Gewässerentwicklungskorridore ausgewiesen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Nach §30 BNatSchG geschützte Schilfröhrichtbestände
- Nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützte Magere Flachland-Mähwiesen

7. Negative Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 13.07.2023

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**